

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1960

Hamburg, 10. Oktober 1960

Nummer 5

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz betr. Kirchensteuerfestsetzung für das Jahr 1961
2. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928
3. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 21. November 1957
4. Verordnung über das Predigtrecht der Mitglieder der Theologischen Fakultät der Universität Hamburg
5. Verordnung über die Predigterlaubnis für Theologiestudenten
6. Verordnung betr. Änderung des Kollektplanes für das Jahr 1960

7. Verordnung betr. die Aufhebung verschiedener Verordnungen
8. Läuteordnung in der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

II. Von der Synode

- Beschlüsse aus der Sitzung der Synode vom 8. September 1960

III. Verwaltungsanordnungen

1. Verwaltungsanordnung betr. die Aufstellung der Voranschläge der Gemeinden und übergemeindlichen Ämter
2. Verwaltungsanordnung über Pflichtbesuche
3. Stipendienordnung
4. Neufestsetzung der Abzüge für die Amtswohnungen der Geistlichen
5. Richtlinien über die Verwendung der Chorgelder

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

Kirchenmusikerprüfungen

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen
4. Zuweisung von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VI. Mitteilungen

1. Kollektenergebnisse
2. Schulfereien 1961/62
3. Verkauf von Talaren

VII. Berichtigungen

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz betr. Kirchensteuerfestsetzung für das Jahr 1961

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 8. September 1960 beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Die nach der Einkommensteuer zu bemessende Kirchensteuer 1961 beträgt 8 v. H., für die im Lande Schleswig-Holstein gelegene Kirchengemeinde Geesthacht 10 v. H. der Einkommen-(Lohn)steuer 1961, mindestens aber jährlich DM 6,— (Mindestkirchensteuer).

(2) In glaubensverschiedenen Ehen ist der volle Mindestbetrag zu zahlen.

(3) Bei der Berechnung der Kirchensteuer bleiben Bruchteile eines Pfennigs außer Ansatz.

§ 2

(1) Steuerpflichtige, die der Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegen, eine Einkommensteuer aber nicht zu entrichten haben, haben die Mindestkirchensteuer ebenfalls zu entrichten, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte im Kalenderjahr mehr als DM 800,— betragen hat.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag von DM 800,— erhöht sich bei den nachstehend aufgeführten Steuerpflichtigen auf DM 1700,—

1. bei Steuerpflichtigen, bei denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG in der Fassung vom 23. September 1958 vom Einkommen abzuziehen ist,

2. bei Ehegatten, die getrennt nach § 26 a EStG oder zusammen nach § 26 b EStG zur Einkommensteuer veranlagt werden,

3. bei verwitweten Steuerpflichtigen, die unter § 32 a Absatz 3 EStG fallen.

(3) Der in Absatz 2 genannte Betrag von DM 1700,— erhöht sich um je DM 900,— für jedes Kind, für das nach § 32 EStG ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abzuziehen ist.

§ 3

(1) Die Mindestkirchensteuer der Arbeitnehmer beträgt bei täglichen Lohnzahlungen 2 Pf., bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum 12 Pf. und bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum 50 Pf.

(2) Arbeitnehmer, die eine Lohnsteuer nicht zu entrichten haben, haben die Mindestkirchensteuer ebenfalls zu entrichten bei einem Bruttoarbeitslohn (einschließlich Sachbezüge und unter Berücksichtigung der etwa auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibeträge) in

Steuerklasse	täglich wöchentlich monatlich jährlich			
	DM	DM	DM	DM
I II/0, IV/0 ab	5.77	34.62	150.—	1800.—
II/1, III/0, IV/1 „	8.66	51.93	225.—	2700.—
II/2, III/1, IV/2 „	11.54	69.24	300.—	3600.—
II/3, III/2, IV/3 „	14.43	86.54	375.—	4500.—
II/4, III/3, IV/4 „	17.31	103.85	450.—	5400.—
II/5, III/4, IV/5 „	20.20	121.16	525.—	6300.—
III/5 „	23.08	138.47	600.—	7200.—
für jedes weitere Kind sind hinzuzurechnen	2.89	17.31	75.—	900.—

(3) Die Mindestkirchensteuer wird durch den Arbeitgeber vom Lohn einbehalten. Arbeitgeber, die nicht im Abrechnungsverkehr mit dem Finanzamt stehen, haben die Mindestkirchensteuer unmittelbar an die Kirchenhauptkasse Hamburg abzuführen. Die Bestimmung des § 41 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung betr. Abführung der Lohnsteuer gilt entsprechend.

(4) Bei mehreren Arbeitsverhältnissen ist die Mindestkirchensteuer nur von dem Arbeitgeber einzubehalten, dem die erste Lohnsteuerkarte vorliegt. Bei dem zweiten oder weiteren Arbeitsverhältnis (zweite oder weitere Lohnsteuerkarte) ist keine Mindestkirchensteuer einzubehalten, sondern die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer einzubehalten.

H a m b u r g , den 12. September 1960

Der Kirchenrat
D Witte

(451)

2. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 8. September 1960 beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Es wird folgender § 11 b eingefügt:

„(1) Bezieht ein Beamter aus einem früheren Beamtenverhältnis im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst ein Ruhegehalt, Wartegeld oder eine ähnliche Versorgung, so wird das Besoldungsdienstalter, aus dem die Dienstbezüge zu bemessen sind, nach Absatz (2) berechnet.“

(2) Das Besoldungsdienstalter beginnt mit dem Tag der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis, jedoch frühestens mit dem 8. Mai 1945. Sonstige anrechnungsfähige Dienstzeiten bleiben, mit Ausnahme der nach § 35 Absatz 3 Satz 2 Gesetz zu Artikel 131 anzurechnenden Zeiten, unberücksichtigt, soweit sie bei der Bemessung für die außerkirchliche Versorgung einbezogen sind.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

H a m b u r g , den 12. September 1960

Der Kirchenrat
D Witte

(240)

3. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 21. November 1957

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 8. September 1960 beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 17 Abs. 1 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. November 1957 (GVM S. 35) erhält folgende Fassung:

„Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten 25. Lebensjahr einen Kinderzuschlag.

Dieser beträgt für jedes Kind

bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
monatlich DM 40,—,

bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
monatlich DM 45,— und

bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
monatlich DM 50,—.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

H a m b u r g , den 12. September 1960

Der Kirchenrat
D Witte

(240)

4. Verordnung über das Predigtrecht der Mitglieder der Theologischen Fakultät der Universität Hamburg

1. Ordentliche und Außerordentliche Professoren der Theologischen Fakultät der Universität Hamburg, die einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören, haben in der Hamburgischen Landeskirche das Recht zu predigen. Dabei tragen sie den Hamburger Pastorenornat.

2. Das Heilige Abendmahl dürfen sie austeilen, wenn sie lutherischen Bekenntnisses sind.

3. Bei Dozenten und Assistenten der Theologischen Fakultät entscheidet der Bischof auf Antrag über das Predigtrecht und das Recht, den Hamburger Ornat zu tragen.

Der Antrag ist über den Dekan der Theologischen Fakultät der Universität Hamburg an den Bischof zu richten.

4. Das Recht, in der Hamburger Landeskirche zu predigen und das Recht, den Hamburger Ornat zu tragen, erlischt mit dem Ausscheiden aus der Theologischen Fakultät der Universität Hamburg.

H a m b u r g , den 18. Juli 1960

Der Kirchenrat
D Witte

(200)

5. Verordnung über die Predigterlaubnis für Theologiestudenten

1. Studenten der Theologie, die in der Studentenliste der Hamburgischen Landeskirche verzeichnet sind, können nach Abschluß des 7. Studiensemesters zur Vertretung eines Pastors in Predigtgottesdiensten herangezogen werden. Dabei tragen sie den Hamburger Pastorenornat.

2. Für diese Vertretung ist die Erlaubnis des Bischofs einzuholen.

3. Jede Predigt muß vorher von einem Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes geprüft werden. Diese Prüfung entfällt, wenn die Predigt in einem homiletischen Seminar vorgelesen hat und dort wenigstens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt worden ist.
4. Die Studenten erhalten für jeden Predigtgottesdienst eine Vergütung von DM 20,—.
5. Pastoren, die sich von einem Studenten der Theologie vertreten lassen, sind für die Einhaltung dieser Verordnung verantwortlich.

H a m b u r g , den 18. Juli 1960

(205)

Der Kirchenrat
D W i t t e

6. Verordnung betr. Änderung des Kollektenplanes für das Jahr 1960

Der Kollektenplan für das Jahr 1960 vom 17. Dezember 1959 (GVM 1960, Seite 1) ist wie folgt zu ändern:

Als Ziffer 28 a ist einzufügen:

„Am 4. Dezember 1960, 2. Advent, zur Linderung der Not anläßlich der Erdbebenkatastrophe in Chile.“

H a m b u r g , den 15. August 1960

(361)

Der Kirchenrat
D W i t t e

7. Verordnung betr. die Aufhebung verschiedener Verordnungen

Es werden aufgehoben:

1. Die Verordnung betr. Neuordnung (Verlängerung) des Konfirmandenunterrichts vom 28. März 1944 (GVM 1944, Seite 17).
2. die Verordnung betr. Kirchenvisitationen vom 29. März 1946 (GVM 1946, Seite 18) nebst Durchführungsverordnungen a u. b vom 5. August 1948 (GVM 1948, Seite 6).
3. die Verwaltungsanordnung betr. Vertretung im Pfarrdienst vom 14. Januar 1934 (GVM 1934, Seite 3) in der Fassung der Änderung vom 18. Juli 1955 (GVM 1955, Seite 51).

H a m b u r g , den 11. August 1960

(1240)

Der Kirchenrat
D W i t t e

8. Läuteordnung in der Evangelisch-lutherischen Kirche im hamburgischen Staate

1. Glocken gehören zum gottesdienstlichen Leben der Gemeinde. Sie rufen zum Gottesdienst, zum Gebet und zur Fürbitte. Sie begleiten aber auch die Glieder einer Gemeinde von der Taufe bis zur Bestattung als mahnende und tröstende Rufer Gottes.

A.

Gottesdienst

I. Hauptgottesdienst

1. Einläuten des Sonntags
 - a) im Stadtgebiet:
Sonnabends 18 Uhr; Dauer 10 Minuten;
 - b) im Landgebiet:
17 Uhr im Sommer, 16 Uhr im Winter.
2. Vorläuten zum Hauptgottesdienst
 - a) im Stadtgebiet:
Sonntags vormittags 9.30 Uhr (bei Dreiergeläut mit 2 Glocken, bei Zweiergeläut mit 1 Glocke); Dauer 5 Minuten,
 - b) im Landgebiet: —
3. Zusammenläuten an Sonn- und Festtagen
 - a) im Stadtgebiet:
9.50 Uhr (Plenum)
 - b) im Landgebiet:
10 Minuten vor Beginn des Gottesdienstes (bei Dreiergeläut mit 2 Glocken, an Festtagen mit 3 Glocken).
4. Frühgeläut
 - a) im Stadtgebiet:
Ostern 7—7.15 Uhr mit allen Glocken,
 - b) im Landgebiet:
An jedem Sonntag zur Betglockenzeit empfohlen.

II. Kindergottesdienst: Einmal mit einer oder zwei Glocken kurz einläuten.

III. Taufgottesdienst: Wie bei Kindergottesdienst.

IV. Karfreitagsgottesdienst: Vorläuten und Zusammenläuten nur mit 1 Glocke (größte); zur Sterbestunde ebenso.

V. Jahresbeginn: Mit allen Glocken ab Mitternacht 10 Minuten.

B.

Gebetsläuten

- I. Vaterunser-Läuten:
Gebetsglocke; meist mittlere Glocke mit ggf. 7 Schlägen (nach örtlicher Übung)
- II. Betglocke:
Täglich:
 - a) im Stadtgebiet:
Nach örtlicher Übung,
 - b) im Landgebiet:
Im Sommer 7.00, 11.00 und 17.00 Uhr,
im Winter 8.00, 11.00 und 16.00 Uhr.

C.

Handlungen

I. Einzeltaufen: Kein Geläut.

II. Trauungen:

- a) im Stadtgebiet:
Bei Dreiergeläut mit zwei Glocken, jedoch nur 2 Minuten (ohne Gebühr).
- b) im Landgebiet:
Wie üblich.

III. Beerdigungen (Scheidegeläut) nach örtlicher Übung.

D.

Besondere Gottesdienste

I. Wochengottesdienste

- a) im Stadtgebiet:
Bei Dreiergeläut mit zwei Glocken, einmal 5 Minuten,

b) im Landgebiet:

Wie ortsüblich.

II. Passionsgottesdienste wie I.

E.

Ein Ausläuten nach Gottesdienst und Handlungen findet nicht statt, ausgenommen nach einem Trauergottesdienst in der Kirche beim Hinaustragen des Sarges.

2. Die Glockenordnung für das Stadtgebiet der Landeskirche vom 25. November 1938 (GVM S. 111) wird aufgehoben.

H a m b u r g, den 18. Juli 1960

Der Kirchenrat

D W i t t e

(308)

II. Von der Synode

**Beschlüsse aus der Sitzung der Synode
vom 8. September 1960**

Die Synode hat in ihrer 5. Sitzung vom 8. September 1960 die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

- 1. Für die notleidenden deutschen evangelischen Gemeinden in Chile wurde ein Betrag von DM 35 000,— bewilligt.
- 2. Der Übernahme des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossenen Revisionstextes von Doktor Martin Luthers Kleinem Katechismus wurde zugestimmt.

- 3. Die Gesetze betr. Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes für den Fall des Zusammentreffens von Versorgungsbezügen aus nichtkirchlichem öffentlichen Dienst mit Dienstbezügen aus kirchlichem Dienst und betr. Erhöhung des Kinderzuschlages wurden angenommen. (Siehe unter I.)
- 4. Das Gesetz betr. Kirchensteuerfestsetzung für das Jahr 1961 wurde angenommen. (Siehe unter I.)

H a m b u r g, den 12 September 1960

Der Kirchenrat

D W i t t e

(152)

III. Verwaltungsanordnungen

1. Verwaltungsanordnung

betr. die Aufstellung der Voranschläge der Gemeinden und übergemeindlichen Ämter

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

Nach § 2 des Gesetzes betreffend die Umstellung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr beginnt das Rechnungsjahr 1961 mit dem 1. April 1961 und endet mit dem 31. Dezember 1961. Das Rechnungsjahr 1961 umfaßt also nur einen Zeitraum von 9 Monaten.

Für die Aufstellung der Voranschläge der Gemeinden und übergemeindlichen Ämter wird auf Grund § 4 des Gesetzes die nachstehende Verwaltungsanordnung erlassen:

I. Termin der Vorlage

Die Voranschläge sind in dreifacher Ausfertigung — unter Benutzung der amtlichen Vordrucke — bis zum 15. Oktober 1960 dem Landeskirchenamt vorzulegen.

II. Voranschlag im Vorjahr

In der Spalte 2 des Vordruckes — Voranschlag im Vorjahr — ist bei allen Konten nur ein Betrag in Höhe von $\frac{3}{4}$ des für das Rechnungsjahr 1960 genehmigten Ansatzes einzutragen. Diese Anordnung gilt auch für den Fall, daß z. B. aus Gründen der Fälligkeit für das Rechnungsjahr 1961 der gesamte Jahresbetrag benötigt wird. Die Spalte 3 des Vordruckes ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Alle Beträge sind auf volle DM nach oben abzurunden.

Auf Nachbewilligungen ist, soweit es sich nicht um einmalige Bewilligungen handelt, in der Spalte 3 des Vordruckes oder in einer Anlage, jedenfalls außerhalb der Spalte 2, hinzuweisen.

III. Voranschlag 1961

Mit Ausnahme der an einen Termin gebundenen Einnahmen und Ausgaben, die nach dem Tage ihrer Fälligkeit entweder mit dem vollen Jahresbetrag oder

überhaupt nicht einzusetzen sind, sind alle Einnahmen und Ausgaben für 9 Monate ($\frac{3}{4}$ des Ansatzes für das Rechnungsjahr 1960) zu veranschlagen. Abweichend von dieser Regelung sind nur die Kosten der Beheizung zu behandeln. Hier ist der gesamte Jahresbedarf einzusetzen, damit die Sommerpreise für Heizmaterial ausgenutzt werden können.

Der Voranschlag der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1961 wird demnach, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, mit nachstehenden Ansätzen vorzulegen sein:

a) Einnahmekonten	zu	$\frac{3}{4}$
b) Ausgabekonten		
1. Zuschüsse zu den Mieten für Dienstwohnungen	„	$\frac{3}{4}$
2. Löhne und Versicherungsbeiträge (mit Ausnahme der zu zahlenden Weihnachtsbeihilfen, die mit dem Jahresbedarf einzusetzen sind)	„	$\frac{3}{4}$
3. Vergütungen an den Kirchenchor	„	$\frac{3}{4}$
4. Kosten für Vertretungen	„	$\frac{4}{4}$
(Hier handelt es sich um Aufwendungen für Urlaubsvertretungen, die vorwiegend im Laufe des Sommers ausgezahlt werden müssen)		
5. Zinsen, Renten und Schuldabtragungen (je nach Fälligkeit)	„	$\frac{3}{4}$ oder $\frac{4}{4}$
6. Verwaltungskosten	zu	$\frac{3}{4}$
7. Instandhaltung der Gebäude	„	$\frac{4}{4}$
Höhe des Ansatzes nach dem Baugutachten, Pauschbetrag jedoch zu $\frac{3}{4}$		
8. Instandhaltung des Inventars		
Einmalige Anschaffungen	„	$\frac{4}{4}$
Pauschbeträge	„	$\frac{3}{4}$
9. Heizung, Beleuchtung usw.		
Heizung	„	$\frac{4}{4}$
Beleuchtung, Kraftstrom usw.	„	$\frac{3}{4}$
10. Versicherungen, Abgaben und dergl... (je nach Fälligkeit)	„	$\frac{3}{4}$, $\frac{4}{4}$ oder kein Ansatz
11. Andere sächliche Ausgaben	zu	$\frac{3}{4}$
12. Außerordentliche Ausgaben	„	$\frac{4}{4}$
Höhe des Ansatzes nach dem Baugutachten		

Für die Höhe der Ansätze des neuen Voranschlages ist in der Regel der Voranschlag des laufenden Rechnungsjahres maßgebend. Abweichungen von den Ansätzen des laufenden Rechnungsjahres sind in Spalte 3 oder in einem besonderen Schreiben unter Beifügung etwa vorhandener Unterlagen ausreichend zu begründen.

Diese Anordnung gilt sinngemäß auch für die übergemeindlichen Ämter.

H a m b u r g, den 24. August 1960

Das Landeskirchenamt
Dr. Pietzcker, Präsident

(491)

2. Verwaltungsanordnung über Pflichtbesuche

Neu eingestellte Verwaltungsbeamte, Diakone, Gemeindegewerkschaften, Kirchenmusiker und Kirchenglieder haben sich unmittelbar nach ihrer Berufung im Landeskirchenamt, Bugenhagenstraße 21, (Tel. 32 18 31) beim Präsidenten des Landeskirchenamtes und bei den zuständigen Dezentralen vorzustellen.

Die Verwaltungsanordnung über Pflichtbesuche von neu eingestellten Beamten usw. vom 1. August 1950 (GVM 1950, Seite 19) wird aufgehoben.

H a m b u r g, den 4. August 1960

Das Landeskirchenamt
Dr. Pietzcker, Präsident

(230)

3. Stipendienordnung

- Die von der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate zur Verfügung gestellten Mittel sollen dazu dienen, das Studium der Theologie und der Missionswissenschaft zu fördern. Nur Studenten mit dem Berufsziel eines Pastors, Missionars oder Religionslehrers kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Stipendium gewährt werden.
- Studenten der Theologie und der Missionswissenschaft erhalten ein Stipendium unter der Bedingung, daß sie nach Abschluß ihrer Ausbildung (II. Examen) mindestens 5 Jahre im Dienste der Hamburgischen Landeskirche oder einer Missionsgesellschaft bleiben. Studenten der Philologie und Pädagogik erhalten ein Stipendium unter der Bedingung, daß sie die Lehrbefähigung für Religion erwerben. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so ist der gesamte Betrag der bewilligten Stipendien innerhalb von 2 Jahren nach dem Ausscheiden aus der Landeskirche bzw. bei Philologen und Pädagogen nach dem II. Staatsexamen wieder zurückzuzahlen.
- Studenten, denen die Finanzierung des Studiums aus eigenen Mitteln oder aus Mitteln der Eltern zuzumuten ist, erhalten kein Stipendium.
- Studenten der Philologie und Pädagogik erhalten ein Stipendium nur für die Semester, in denen sie Vorlesungen der Theologie belegen, höchstens jedoch für 4 Semester.
- Bei der Festsetzung der Höhe des Stipendiums ist außer der persönlichen Lage des Antragstellers zu berücksichtigen, ob das Stipendium für ein Sommer- oder für ein Wintersemester beantragt wird, ob der Antragsteller im 1. bis 4. oder im höheren Semester steht und ob der Antragsteller während des Semesters im Haushalt der Eltern oder von Verwandten versorgt wird oder allein lebt.
- Anträge auf Bewilligung eines Stipendiums sind spätestens 1 Monat vor Semesterbeginn beim Landeskirchenamt einzureichen. Die Anträge müssen Angaben enthalten über:
 - die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers (Wohnung, Geburtstag und -ort, Zahl der Geschwister und — soweit diese noch in der Ausbildung sind — Angaben hierüber, Beruf und

Tätigkeit der Eltern, Familienstand (ggf. Kinderzahl), Heimatanschrift, Semesteranschrift und Angaben darüber, ob der Antragsteller während des Semesters von seinen Eltern oder von Verwandten versorgt wird (Unterkunft und Verpflegung),

- b) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragsteller (und seiner Ehefrau),
- c) die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern des Antragstellers (Einkommen und Vermögen),
- d) den bisherigen Ausbildungsgang (Schule und Universitäten, Prüfungen usw.),
- e) das Berufsziel, die Studienfächer,
- f) andere Beihilfen (Honnefer Modell, Studienstiftung des Deutschen Volkes, Lastenausgleich usw.), Angaben darüber, ob Anträge auf Stipendien, Beihilfen, Gebührenerlaß usw. gestellt und — ggf. in welcher Höhe — bewilligt worden sind.

Den Anträgen ist beizufügen:

- a) ein handschriftlicher Lebenslauf (nur beim ersten Antrag),
 - b) ein Zeugnis des zuständigen Ortsgeistlichen oder des Studentenpfarrers (in verschlossenem Umschlag; nur beim ersten Antrag),
 - c) mindestens 2 Fleißzeugnisse — möglichst von Theologieprofessoren — beim 1. Semester das Reifezeugnis,
 - d) auf Anforderung der Stipendienkommission: Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse (letzter Einkommens- und Vermögenssteuerbescheid der Eltern und des Antragstellers — evtl. seiner Ehefrau —, Lohnbescheinigung des Arbeitgebers).
7. Über den Antrag entscheidet die Stipendienkommission. Diese besteht aus:

dem theologischen Personaldezernenten als Vorsitzender,
einem Vertreter des Hauptpastorenkollegiums,
dem theologischen Studienleiter,
einem Vertreter des Stipendiausschusses beim Amt für Gemeindedienst.

Die Entscheidung wird mit Mehrheit der Stimmen getroffen, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzender den Ausschlag. Die Entscheidung ist endgültig und nicht anfechtbar.

8. Die Entscheidung soll dem Antragsteller spätestens zum Beginn des Semesters mitgeteilt werden. Bei der Auszahlung ist durch Vorlage des Studienbuches nachzuweisen, daß Vorlesungen für das betreffende Semester belegt sind.

H a m b u r g, den 30. August 1960

Das Landeskirchenamt
Dr. Pietzcker, Präsident

(220)

4. Neufestsetzung der Abzüge für die Amtswohnungen der Geistlichen (Bereits durch Rundschreiben mitgeteilt.)

Der Kirchenrat hat in seiner Sitzung vom 1. August 1960 im Zusammenhang mit der Erhöhung der Gehälter beschlossen, die Abzüge für die Amtswohnungen der Geistlichen mit Wirkung vom 1. März 1960 auf monatlich DM 110,— festzusetzen.

Die Gemeinden, die aus Etatmitteln Zuschüsse zu den Mieten von Mietwohnungen zu leisten haben, werden gebeten, darauf zu achten, daß der Zuschuß infolge der Erhöhung des Abzuges und der Mieterhöhungen neu festzusetzen ist.

Absatz 1 der Verwaltungsanordnung „Abzüge für Dienstwohnungen“ vom 23. Oktober 1958 (GVM Seite 61) ist dadurch gegenstandslos geworden.

H a m b u r g, den 1. September 1960

Das Landeskirchenamt
Dr. Pietzcker, Präsident

(240)

5. Richtlinien über die Verwendung der Chorgelder

Die in „Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate“ vom 12. Juni 1959, Seite 47, veröffentlichten Richtlinien über die Verwendung der Chorgelder im Rechnungsjahr 1959 behalten auch im Rechnungsjahr 1960 ihre Gültigkeit. Ausgenommen sind jedoch die Bestimmungen des Absatzes 2, da die im Voranschlag des Rechnungsjahres 1960 für den Kirchenchor bewilligten Mittel bereits nach Vergütungen an den Kirchenchor, Noten und Verwaltungskosten aufgeteilt sind.

H a m b u r g, den 28. Juli 1960

Das Landeskirchenamt
Dr. Pietzcker, Präsident

(3072)

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

Kirchenmusikerprüfungen

Die Kleine (C-) Kirchenmusikerprüfung bestanden am 12. Juli 1960:

Barbara Horn als Kantor und Organist,
Wolfgang Schlüns als Kantor und Organist.

Die Mittlere (B-) Kirchenmusikerprüfung bestanden am 12. Juli 1960:

Anne Barg als Kantor und Organist,
Eyske Siemens als Kantor und Organist,
Christa Höllenriegel als Kantor.
(307)

V. Personalien

1. Ausschreibungen

An der evangelisch-lutherischen Hauptkirche St. Michaelis ist eine vakant gewordene Pfarrstelle durch Wahl des Kirchenvorstandes zu besetzen. Der Seelsorgebezirk umfaßt etwa 6000 Seelen. Dienstwohnung im gemeindeeigenen Neubau bei der Kirche ist vorhanden. Pastoren, möglichst zwischen 35 und 40 Jahre alt, die willens und fähig sind, Jugendarbeit zu treiben, wollen sich mit den üblichen Unterlagen bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Hauptpastor Dr. Harms, Hamburg 11, Krayenkamp 4 c, bis zum 31. Oktober 1960 bewerben.

(202)

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Alt-Barmbek wählte am 7. Juli 1960 auf Grund § 3 (5) des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 im Beisein von Bischof D Witte Hilfsprediger Pastor Wilfried Pioch zum Pastor der Kirchengemeinde Alt-Barmbek.

Der Kirchenrat hat Pastor Pioch mit Wirkung vom 1. August 1960 in dieses Amt berufen.

Pastor Pioch wurde am 14. Sonntag nach Trinitatis, 18. September 1960, durch Senior Dr. Wölber in sein Amt eingeführt. Senior Dr. Wölber legte seiner Einführungsansprache 1. Kön. 8, Vers 52, zugrunde.

Pastor Pioch predigte über Hebr. 13, Vers 7—9.

(202)

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 2. Mai 1960 ist Pastor Dr. Hermann Ringeling, Assistent an der Theologischen Fakultät der Universität Mainz, gemäß § 7 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 mit Wirkung vom 1. September 1960 zum Studentenpfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate berufen worden.

(202)

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 27. Juni 1960 ist Kirchenrat Pastor Paul Reinhardt vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt in Oldenburg mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 zum theologischen Oberkirchenrat in das Landeskirchenamt berufen worden.

(202)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Curslack wählte in seiner Sitzung vom 27. Juni 1960 die Kirchenmusikerin Frau Irmgard Kochheim in das Amt des Kantors und Organisten der Kirchengemeinde Curslack. Das Landeskirchenamt hat die Anstellung mit Wirkung vom 1. Juni 1960 genehmigt.

(231)

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

4. Zuweisung von Lehrvikaren

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Mit Ablauf des 30. September 1960 sind auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt worden:

Pastor Manfred Brodmeier, Matthäusgemeinde Winterhude

Pastor Andreas Wackwitz, Krankenhausseelsorger am Allgemeinen Krankenhaus Ochsenzoll

Oberinspektor Johannes Meyn, Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Petri

Kirchenrendant Walter Schardt, Kirchengemeinde St. Thomas

(202, 234)

Der Kirchenrat hat in seiner Sitzung vom 14. März 1960 beschlossen, Pastor Karl Malsch, Studentenpfarramt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 gemäß § 15 des Auslandsdiasporagesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. März 1954 für die Dauer von 6 Jahren zur Übernahme des Amtes eines Propsten an der Erlöserkirche in Jerusalem aus dem Hamburgischen Kirchendienst freizustellen.

(202)

6. Todesfälle

Nachruf für Pastor Paul Isenberg

Am 7. Juli 1960 ist der Pastor Paul Isenberg im 82. Lebensjahr gestorben. Seit 1914 war er Pastor an der St. Johannes-Kapelle in Rothenburgsort. Er war der erste und bisher einzige Pastor daselbst; denn bis zu seinem Amtsantritt wurde die Kapelle von der Stiftskirchen-Kapelle aus verwaltet und versorgt.

Pastor Paul Isenberg wurde am 6. Mai 1879 in Gifhorn/Hann. als der Sohn eines Pastors geboren. Seine Schulzeit verlebte er in Hannover. Von 1899—1904 studierte er in Erlangen, Berlin und Göttingen Theologie. Als Kandidat war er am Asyl für Epileptische in Rotenburg bei Bremen tätig. Am 21. Februar 1907 wurde er in Hannover ordiniert. Nachdem er einige Monate lang in Großburgwedel vertreten hatte, übernahm er für einige Jahre das Pfarramt in Wietze. Im Juli 1914 wurde er an die St.-Johannes-Kapelle in Hamburg berufen. Es gelang ihm überraschend schnell, einen festen Gemeindegemeindekern zu bilden. Und dann hat dieser Mann 40 Jahre lang in Rothenburgsort gewirkt. Die Personalgemeinde der St.-Johannes-Kapelle — treu und opferwillig — kam aus allen Stadtteilen Hamburgs. 1921 mußte die Kapelle vergrößert werden. Im Juli 1943 wurde alles zerstört. Damals predigte Isenberg im Krankenhaus Jerusalem und in der Versöhnungskirche. 1949 weihte die Gemeinde ihre in Selbsthilfe mit eigenen Mitteln erbaute Notkirche auf dem Fundament der alten Kapelle ein. Sie mußte der Stadtplanung weichen. 1959 wurde die neue St.-Johannes-Kapelle geweiht.

Isenberg war ein Mann der steten und stillen Treue. Durch Jahrzehnte hin hat er regelmäßig 2 Sonntagsgottesdienste und 2 Wochengottesdienste gehalten, in der Kinderarbeit neben dem großen Kindergottesdienst bis zu 12 Katechismuskurse an den Wochentagen. Und Hausbesuche und immer Hausbesuche!

Es liegen 20 gedruckte Jahrgänge des Kapellenboten bis zum Verbot im Dritten Reich vor, und nach dem

Kriege wieder einige Jahrgänge. Sie sind eine Fundgrube Isenberg'scher Schriftstellerei und zugleich bester Seelsorge. An dem, was er da geschrieben hat, kann man den ganzen Isenberg erkennen, wie er war, lebte, predigte, das lutherische Bekenntnis lehrte und der Hirte seiner Gemeinde war; und er selbst in seinen Ansprüchen von rührender Bescheidenheit. Mit der Hermannsburger Missionsarbeit war er auf das engste verbunden. Jahrelang war er Vorsitzter des Blaukreuzes und zuzeiten auch Religionslehrer am Elise-Averdieck-Oberlyzeum.

Man kann sich das Werk der Johannes-Kapelle ohne die starke und glaubensinnige Persönlichkeit Isenbergs kaum vorstellen. Bis in die letzten Wochen hin hat er seinen Dienst versehen. Wir gedenken dieses frommen und getreuen Knechts seines Herrn in Ehrfurcht.

(203)

Nachruf für Pastor Georg Gerdts

In der Morgenfrühe des 4. Sonntags nach Trinitatis, des 10. Juli 1960, ist Pastor Georg Gerdts im Alter von 65 Jahren überraschend an einem Herzschlag verstorben. Mit seiner großen Familie sammelte sich seine Gemeinde in der Neuengammer Kirche zur Trauerfeier. Auf dem Friedhof von Moorburg wurde er beigesetzt.

Er war einer aus der kleinen Anzahl der Dorfpastoren unserer Landeskirche und war es mit ganzem Herzen. In ihm floß das Blut des niederdeutschen Dorfkindes, das sich nur schwer trennt von überkommenen Anschauungen und Gebräuchen, zähe festhält an einmal gewonnenen Überzeugungen und nicht leicht fertig wird mit Menschen und Ereignissen, die ihm in den Lebensweg treten.

Am 7. Januar 1895 in Lüdingworth, Kreis Hadeln, auf dem Stammhof der Familie Gerdts geboren, kam er als Junge nach Cuxhaven, wohin sein Vater nach Übergabe des Hofes an seine älteren Söhne gezogen war. Hier wurde der junge Gerdts von Pastor Reese 1910 konfirmiert und bestand Ostern 1914 das Abiturientenexamen. Der häufige Verkehr im Pfarrhaus, aus dem er sich später seine Braut holte, gab ihm den Anstoß zum Theologiestudium. Zwar ließ den konservativen Sinn des Landjungen die wissenschaftliche Kritik in Glaubensdingen, wie sie ihm in Heidelberg zuerst begegnete, unbefriedigt, doch kam er im Lazarett in Freiburg — er war nur kurze Zeit Soldat — unter den Einfluß von Samuel Keller, und sein weiteres Studium in Tübingen, Göttingen und Bethel gab ihm die ihm gemäße Vorbereitung auf die theologischen Prüfungen, die er 1918 und 1920 beim Landeskonsistorium in Hannover bestand.

Der baldigen Ordination folgte seine Heirat mit Maria Elise Reese, der Tochter seines Konfirmators. Nach kurzer Pfarrkollaboratur in Bleckede wird er 1922 Pastor in Artlenburg. Vier Jahre später wählt ihn der Kirchenvorstand zu Moorburg zum Pastor, und Senior D Stage führt ihn am 13. Februar 1927 in sein erstes Hamburger Pfarramt ein.

In diesem langgestreckten Dorf an der Süderelbe, das sich seine Abgeschlossenheit und sein dörfliches Leben bis in unsere Tage in erstaunlicher Weise erhalten hat, wirkt er nun 20 Jahre, und diese 20 Jahre sind die entscheidendsten seines Lebens. Eine immer wachsende Anzahl Kinder bevölkert das große Pfarrhaus mit dem weiten Blick über Land und Elbe.

Der „dorfkirchlichen Aufbauarbeit“ gehört, wie er selbst einmal schreibt, sein ganzes Interesse. Sie ist es auch, die ihn veranlaßt, sich dem Nationalsozialismus und den Deutschen Christen anzuschließen. Wiewohl politisch wenig interessiert, glaubt er doch 1933 mit vielen Männern seiner Gemeinde der SA beitreten zu sollen. Der damalige „Reichsbischof“ Ludwig Müller — ihm vom Hause seiner Schwiegereltern her lange persönlich nahestehend — tauft ihm in seiner Dorfkirche sein achttes Kind. Ohne die Gefahren zu erkennen, denen er sich mit dieser starken politischen Bindung hingibt, und sich bis in die letzten Jahre des Dritten Reiches zäh an den Glauben klammernd, daß Nationalsozialismus und Christentum zusammengehörten, entfaltet er in dem abgegrenzten Kreis seines Dorfes eine rege Tätigkeit. Mit den Soldaten im Felde führt er eine lebhaft Korrespondenz, gibt zeitweise ein eigenes Gemeindeblatt heraus, richtet von sich aus, ehe die Landeskirche es tut, den zweijährigen Konfirmandenunterricht ein. Er beschäftigt sich mit religiöser Volkskunde und wird Mitarbeiter verschiedener „Forschungskreise“ des Dritten Reiches. Interessant und für die Geschichtsschreibung des Kirchenkampfes wohl noch gründlich auszuwerten ist sein Briefwechsel mit dem Hamburger Landesbischof Tügel, der ihn warnt vor dem „fürchterlichen Versagen der sogenannten Deutschen Christen“. Hier zeigt er die ganze Zähigkeit seines niederdeutschen Wesens: „Ich muß, auch wenn ich allein stehe, nur umso zäher und fanatischer trotz aller Widerstände meine Haltung vertreten.“

Ist es verwunderlich, daß das Kriegsende ihn bis ins Tiefste erschüttert, daß er versucht, sich und anderen Rechenschaft zu geben über seinen Weg im Dritten Reich, daß er, wie mit sich selbst, so mit manchen anderen Menschen seiner Umgebung im Letzten nicht mehr fertig wird? 1947 wird er auf seinen ihm schwer fallenden Antrag pensioniert. Aber daß er in seinem Pfarrhaus wohnen bleiben darf, erschwert nur seine und seines Amtsnachfolgers Situation. Er kennt ja fast jede Familie im Dorf, wie kann er sich „zurückhalten“? Die Kirchenleitung will ihm helfen, indem sie ihn im Mai 1949 kommissarisch mit der Betreuung der Seemannsmission beauftragt, die ihm später hauptamtlich übertragen wird. Aber er findet sich nur schwer in diese neue und andere Aufgabe hinein.

1955 kommt er wieder aufs Dorf: Er wird nach Neuengamme gewählt. Noch immer stehen Spannungen in seinem Leben, aber der über Sechzigjährige ist wieder in der seinem Wesen entsprechenden Umgebung. Er müht sich die letzten 5 Jahre um die nicht leichte Arbeit in dieser weitgestreckten Vierländer Gemeinde. Ihr wie seiner großen Familie, die, inzwischen herangewachsen und außer Hauses, doch immer im Pfarrhaus Heimat behalten soll, gehört sein Herz — bis Gott es schließlich schnell und unerwartet zum Stehen bringt. Über den Predigttext des 4. Sonntags nach Trinitatis: „Wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn“, konnte er nicht mehr die Predigt halten.

(203)

Nachruf für Pastor Ernst Reinke

Die Altarrückwand der wieder aufgebauten Immanuelkirche in Hamburg-Veddel zeigt eine überlebensgroße, alles beherrschende Darstellung der Gestalt

Jesu Christi. Es liegt nahe, diese Gestaltung des Altarraumes als ein persönliches Bekenntnis des am 29. Juli 1960 heimgegangenen Pastors Ernst Reinke zu deuten. Weil Christus dem jungen Mann, der mit 16 Jahren nach England ging, um sich die nötigen Sprachkenntnisse für die Aufnahme in eine höhere Hotelfachschule zu erwerben, an einem Tag, den er nie vergessen hat, übergroß wurde, wurde er Missionar und später Pastor. Als solcher hat dieser charaktervolle und eigenwillige Mann, wo er auch stand, Christus bekannt.

Ernst Friedrich Reinke wurde am 1. November 1889 in Greifenhagen (Pommern) geboren. Nach seiner „Damaskusstunde“ im Mai 1905 regte ihn in London ein Missionar der Brüdergemeinde an, Missionar zu werden. Mit der ihm zeit seines Lebens eigenen Zähigkeit bereitete er, der nur eine Volksschule besucht hatte, sich auf diesen Beruf vor. 1909 ging er in die Pilgermissionsanstalt St. Chrischona in Basel.

Nachdem er am 9. November 1913 in Bremen für den Missionsdienst ordiniert war, wurde er von der Norddeutschen Mission zum Leiter der Missionsschule nach Togo entsandt. Hier erlebte er den Ausbruch des 1. Weltkrieges als Angehöriger der Deutschen Schutztruppe, wurde 1916 von den Engländern verhaftet und verbrachte 3 Jahre in Gefangenenlagern in England, in denen er auf eigene Initiative Gottesdienste und Bibelstunden einrichtete. Es waren nach seiner eigenen Schilderung reich gesegnete Jahre.

Nach Deutschland zurückgekehrt entschloß er sich 1919 in Greifswald Theologie zu studieren und bestand 1923 und 1924 die beiden theologischen Prüfungen in Stettin. Im selben Jahr trat er in den Dienst des Cuxhavener Vereins für Stadtmission, wurde 1925 Garnisonpfarrer und 1927 Pastor der Gemeinde Alt-Cuxhaven.

Sein Herz schlug aber nach wie vor für die Mission, so daß er 1929 wieder aus dem Dienst der Landeskirche ausschied und als Missionsinspektor der Norddeutschen Mission nach Hamburg kam. Als es im Jahre 1934 für einen solchen keine Betätigung mehr gab — Mission war ja im Dritten Reich suspekt — trat er wieder in den Dienst der Landeskirche zurück und wurde kommissarisch der Gemeinde Eilbek-Friedenskirche zugeordnet. Dort übernahm er die Leitung der Gemeindegruppe der „Deutschen Christen“. Was bei vielen der sogenannten Auslandsdeutschen in jener Zeit zu beobachten war, traf auch auf ihn zu: Er begegnete dem Nationalsozialismus mit großen Hoffnungen für die Zukunft unseres Volkes und die Erneuerung unserer Kirche. Aber in der Friedenskirche wirkte mit Pastor Wilhelm Remé ein überzeugter Anhänger der Bekennenden Kirche. So konnte es nicht ausbleiben, daß die Gegensätze des Kirchenkampfes in die Gemeindegemeinschaft hineindrangten. Landesbischof Tügel zog Pastor Reinke im nächsten Jahr aus Eilbek zurück und wies ihn vorübergehend dem Friedhöfstdienst zu, bis er ihn 1936 zum Pastor auf die Veddel berief.

Hier wurde Reinke Nachfolger der markanten Gestalt von Paul Ebert. Mit Energie und heißem Herzen leitete er seine Gemeinde durch die Jahre des Dritten Reiches und des Krieges. 1944 wurde seine Immanuelkirche und sein Pastorat völlig zerstört. Er selbst versorgte evakuierte Hamburger in der Lüneburger Heide. Doch trieb es ihn bald mit seiner Fa-

milie wieder zurück in die ihm anvertraute Gemeinde. Infolge seiner englischen Sprachkenntnisse wurde er nach dem Zusammenbruch 1945 zum Verbindungsmann zwischen Landesbischof Tügel und der Britischen Militärregierung bestimmt. Als solcher hat er der Landeskirche, ihren Gemeinden und Pastoren in jenen schweren Monaten manchen Dienst erwiesen. In erster Linie aber bemühte er sich um seine Gemeindeglieder, die in den stehengebliebenen Häusern und Behelfsheimen der Veddel dicht zusammengedrängt wohnten, um sie neu zu sammeln und ihnen mit Lebensmitteln und anderen Gaben der ausländischen Kirchen zu helfen. Mit großer Energie hat er dann in den letzten Jahren seine Kirche wieder aufgebaut, ein Gemeindehaus, ein Altersheim und ein Kindertagesheim geschaffen und das Heim in Holm-Seppensen wieder nutzbar gemacht. Noch mit 70 Jahren machte er den Eindruck eines rüstigen und tatfreudigen Mannes. So kam für seine Gemeinde wie für seine Familie sein Tod überraschend. Daß er in den letzten Monaten noch mit jedem seiner 6 Kinder zusammen sein konnte, wird von seiner Frau, die ihm 40 Jahre lang zur Seite stand, und von seinen Kindern dankbar als Freundlichkeit Gottes empfunden sein. Fast alle seine Kinder sind in den Dienst der Kirche getreten. Das mag ein gutes Zeugnis für den Ernst sein, mit dem er dem Ruf treu blieb, den er vor einem halben Jahrhundert in London gehört hatte.
(203)

Nachruf für Pastor Karl Bode

In den Morgenstunden des 18. August d. J. wurde Pastor Karl Bode nach schwerer Krankheit im 50. Lebensjahr heimgelufen. Am 8. August 1959 hatte er, gerade von den Ferien aus Duhnen zurückgekehrt, unmittelbar nach einer Trauung einen ersten schweren Schlaganfall erlitten. Seine Familie und die Gemeinde hatten ein Jahr lang in allem Auf und Ab seines Ergehens auf seine Genesung gehofft. Aber Gott hat es nun doch anders gewollt.

Sein Leben hatte im Dienst der Gemeinde St. Michaelis gestanden, an der sein Herz bis zuletzt in großer Liebe hing.

Am 24. Oktober 1910 in Hamburg als Sohn eines Kaufmanns geboren, legte er 1929 auf der Oberrealschule in St. Georg die Reifeprüfung ab. Zum nachhaltigen Eindruck war ihm in der Schulzeit der Religionsunterricht bei Professor Walter Classen geworden.

Von 1929 bis 1933 studierte er in Marburg, Göttingen und Leipzig Theologie und bestand am 21. September 1933 das 1. und am 18. September 1935 das 2. Theologische Examen in Hamburg. Dazwischen war er Lehrvikar in Borgfelde. Die Arbeit unter Pastor Hermann Junge prägte sich dem jungen Theologen so ein, daß man seinen Einfluß lange Zeit bis in seine Diktionen spürte. Er leitete in Borgfelde mit besonderem Geschick die Jugendgruppe von Pastor Dietze, welchem er von seiner Konfirmandenzeit bis zum Ende seines Lebens sehr verbunden blieb.

Schon damals waren seine guten organisatorischen Fähigkeiten und seine seelsorgerliche Gabe zu erkennen, die dann später in St. Michaelis zum gesegneten Wirken wurden.

Am 22. September 1935 wurde er von Oberkirchenrat Drechsler in der St. Pauli-Kirche ordiniert und der Hauptkirche St. Michaelis zunächst Pastor Nelle zur Hilfeleistung zugewiesen.

Am 1. November 1935 schon erfolgte seine Berufung und am 8. Dezember 1935 seine Einführung als Pastor zu St. Michaelis mit dem besonderen Auftrag für die Lutherkirche in der Karpfangerstraße durch Hauptpastor D Dr. Schöffel. Hier hatte er in der Arbeit verhältnismäßig freie Hand und konnte anfangen, Gemeinde zu bauen. Für ihn und alle, die mit ihm zusammen in der Lutherkirche arbeiteten, blieb diese Zeit ein unvergeßliches Herzstück ihres Lebens. Im Laufe dieser Jahre lernte er — gleichsam am Rande der Gemeindegemeinschaft — auch seine spätere Ehefrau Martha, geborene Pannemann kennen. Am 29. August 1942 ging er mit ihr die Ehe ein, in der ihnen die beiden Söhne Karl-Winfried und Jörg geschenkt wurden.

Im Jahre 1939 wurde auch er zur Wehrmacht eingezogen, aber schon nach kurzer Zeit mit Rücksicht auf ein Nierenleiden wieder entlassen. Es war wohl ein Stück der weisen Führung Gottes, daß hierdurch St. Michaelis in Karl Bode einen Pastor hatte, der, nachdem einer nach dem anderen ins Feld ziehen mußte, der Gemeinde den ganzen Krieg über erhalten blieb und die Tradition fortführte. Nach der Zerstörung der Lutherkirche war er ganz an der Hauptkirche tätig und schließlich neben D Dr. Schöffel nach der Emeritierung von Pastor Dr. Wilcken der einzige amtierende Geistliche. Er tat seinen Dienst während der Zeit der Bombenangriffe mit persönlichem Mut und in großer Treue. Er wohnte mit seiner Familie damals in dem schönen alten Pastorat in der Mühlenstraße und nach dessen Ausbombung bei Freunden in Alsterdorf. Nach dem Kriege setzte er seine ganze Kraft für den inneren und äußeren Wiederaufbau der Gemeinde und der teilweise zerstörten

Kirche ein. Der Gesamtkomplex des Wiederaufbaues von St. Michaelis wurde von Landesbischof D Dr. Schöffel begonnen und von Pastor Bode nahezu vollendet. Nach der Emeritierung von Landesbischof D Dr. Schöffel leitete er als stellvertretender Vorsitzender über 5 Jahre Kirchenvorstand und Gemeinde. Sein früherer Tod bedeutet nicht nur einen großen Verlust für die Gemeinde und seine Familie. Es ist auch eine eigentümliche Führung Gottes in seinem persönlichen Leben, das für unser menschliches Verständnis wie abgebrochen erscheint. Denn er wurde heimgerufen, kurz vor der Vollendung seines 50. Lebensjahres und seinem 25jährigen Ordinationsjubiläum.

Die Wahl von Hauptpastor Dr. Hans Heinrich Harms hat er noch erlebt und hat sich darüber freuen können. Er wurde überhaupt nicht müde, sich um den Wiederaufbau von St. Michaelis in jeder Beziehung zu kümmern; aber manches, was er begonnen hat, hat er in der Vollendung nicht mehr sehen können.

Vieles wird so die Gemeinde an seinen fast unermüdeten Eifer im Dienste des Herrn erinnern. Doch auch weit über den Kreis von St. Michaelis hinaus wird man an Pastor Karl Bode und sein Wirken dankbar zurückdenken, so in der Synode und ihren Ausschüssen, im Verein Diaspora, in der Hilfskasse des Geistlichen Ministeriums oder der Witwen- und Waisenkasse, bzw. als stellvertretenden Vorsitzenden des Konventes des Hauptkirchenkreises.

Überall trug er freiwillig und froh für andere Verantwortung und war zum Teil als Vorsitzender tätig. Und manchem wurde er wirklich Freund und Helfer.

Das Wort, das Hauptpastor Dr. Harms zu seinem Todestag schrieb, faßt wohl am besten sein Leben zusammen: „25 Jahre liebte Pastor Karl Bode seine Gemeinde und die Gemeinde ihren Pastor.“
(203)

VI. Mitteilungen

1. Kollektenergebnisse

(siehe Seite 39)

(361)

2. Schulferien 1961/1962

Die Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hat die Ferien für die allgemeinbildenden Schulen für das Schuljahr 1961/1962 wie folgt festgesetzt: Osterferien: 17. März bis 4. April 1961; Pfingstferien: 20. Mai bis 27. Mai 1961; Sommerferien: 6. Juli bis 16. August 1961; Herbstferien: 2. Oktober bis 7. Oktober 1961; Weihnachtsferien: 22. Dezember bis 6. Januar 1962.

Entlassungstag für die Schulabgänger (außer Abiturienten) zu Ostern 1961 ist der 15. März 1961.

Die Osterferien 1962 dauern vom 16. März bis zum 3. April 1962.

(333)

3. Verkauf von Talaren

Zwei gut erhaltene Hamburger Talare sind zum Verkauf angeboten. Interessenten werden gebeten, sich mit Frau Johanna Hennecke, Hamburg-Rahlstedt 2, Meiendorfer Weg 3 (Ruf: 63 86 82) und mit Pastor Siegfried Knobbe, Hamburg 22, Wandsbeker Chaussee 110 (Ruf: 25 46 20) in Verbindung zu setzen.

(209)

VII. Berichtigungen

1. Kollektenergebnisse

Gemeinde	am 12. Juni 1960 für die Ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Arbeit der evangelischen Auslandsgemeinden	am 19. Juni 1960 für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland	am 3. Juli 1960 für die diakonische Arbeit der Inneren Mission und das Evangelische Hilfswerk der EKD im Osten	am 10. Juli 1960 für die Bahnhofsmission	am 24. Juli 1960 für das Burrkhardtthaus	am 14. August 1960 für den Lutherischen Weltdienst	am 21. August 1960 für den Evang.-Lutherischen Zentralverein für die Mission unter Israel
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I. Hauptkirchenkreis							
1. St. Petri	120.92	200.88	71.66	201.82	187.08	266.94	125.71
2. St. Nikolai	182.04	181.16	1.074.86	61.54	62.28	75.55	75.88
3. St. Katharinen	128.76	181.44	832.88	108.42	208.14	124.28	163.24
4. St. Jacobi	90.61	211.84	260.01	256.51	60.88	374.92	108.06
5. St. Michaelis	170.—	1.308.—	124.—	146.—	140.—	400.—	256.—
6. St. Pauli-Süd	28.11	29.18	44.02	38.24	22.26	24.60	29.86
7. St. Pauli-Nord	31.15	26.70	34.50	19.70	28.80	30.—	22.42
8. St. Georg	22.17	44.88	226.17	90.70	84.68	60.95	52.96
9. Finkenwerder	50.20	62.88	44.19	54.—	52.25	70.80	84.80
10. Moorburg	19.88	8.86	30.15	10.17	13.20	42.44	71.60
II. Westkreis							
11. Christuskirche Eimsbüttel ...	40.71	43.65	64.54	66.78	58.44	76.79	68.98
12. Apostelkirche	32.78	52.69	98.39	84.47	44.68	70.19	69.94
13. St. Stephanus	31.15	16.25	28.32	16.80	23.62	30.80	27.64
14. St. Johannis-Harvestehude ..	47.70	58.95	88.34	52.81	126.57	89.27	67.80
15. St. Andreas	117.76	70.25	187.12	117.28	82.81	117.78	190.80
16. St. Markus-Hoheluft	69.87	76.50	68.43	96.—	108.02	87.57	95.80
17. Bethlehemkirche	153.41	40.—	37.02	58.04	52.27	65.80	51.74
III. Nordkreis							
18. St. Johannis-Eppendorf	229.69	127.49	399.88	233.85	249.82	225.60	200.—
19. St. Martinus-Eppendorf	60.—	93.55	260.40	90.79	58.80	122.42	80.98
20. Groß-Borstel	49.41	53.57	92.88	66.74	40.87	84.50	92.88
21. Matthäusgemeinde-Winterh.	65.18	146.86	84.09	154.06	64.84	62.27	122.41
22. Epiphaniengemeinde	50.79	52.32	51.47	55.62	26.94	79.22	50.47
23. Paul Gerhardt-Gem.-Winterh.	32.91	57.70	56.20	88.68	62.92	113.96	41.95
24. Alsterdorf	90.—	46.60	57.50	78.—	61.—	98.70	71.—
25. Ohlsdorf	31.32	30.—	55.—	25.—	34.—	58.—	30.—
26. Fuhsbüttel	127.85	144.77	127.23	176.—	155.42	213.80	188.68
27. Hummelbüttel	36.52	47.47	57.77	43.—	84.40	158.23	85.75
28. Klein-Borstel	111.86	77.25	75.—	95.22	80.80	111.—	168.98
29. Ansgar-Langenhorn	84.50	70.—	72.50	101.80	56.—	87.57	147.10
30. Nord-Langenhorn	49.62	42.24	42.26	56.28	45.56	54.88	87.55
IV. Ostkreis							
31. St. Gertrud	78.77	106.78	205.56	116.83	79.06	188.21	86.59
32. Uhlenhorst	82.28	50.75	118.16	71.70	89.97	99.80	86.32
33. Eilbek-Friedenskirche	34.50	40.—	49.50	41.—	49.—	48.—	42.50
34. Eilbek-Versöhnungskirche ...	142.—	161.50	316.—	108.86	124.27	178.89	225.50
35. Alt-Barmbek	54.08	43.35	64.17	89.85	55.07	55.76	46.14
36. West-Barmbek	29.12	48.22	106.57	62.26	82.84	97.06	44.84
37. Nord-Barmbek	110.49	53.24	114.46	188.74	89.91	150.24	78.78
38. St. Gabriel	42.69	35.49	97.57	42.95	29.85	88.89	49.85
39. Dulsberg	45.—	49.—	44.50	56.80	59.80	51.40	47.40
V. Südkreis							
40. Borgfelde	16.87	32.65	50.95	71.73	41.06	44.—	57.11
41. St. Annen	13.—	5.95	6.55	17.85	15.05	12.85	13.—
42. Dreifaltigkeitsgemeinde Hamm	39.52	60.40	95.15	54.35	58.25	72.—	86.96
43. Paulusgemeinde-Hamm	18.84	26.67	50.11	79.28	29.05	66.88	66.19
44. Süd Hamm	33.85	14.58	45.80	38.89	28.33	37.94	43.14
45. Horn	57.55	39.04	86.70	94.59	66.55	82.46	53.33
46. Philippusgemeinde Horn	31.80	37.54	73.93	41.20	56.62	70.76	62.17
47. St. Thomas	31.31	19.02	50.48	35.70	18.05	21.—	28.68
48. Veddel	31.06	20.19	52.60	28.07	40.—	24.85	54.55
VI. Kreis Bergedorf							
49. Bergedorf	136.80	140.77	179.22	198.76	202.72	258.78	165.95
50. Geesthacht	84.58	67.71	76.68	90.10	68.41	97.43	80.—
51. Altengamme	7.50	7.75	29.43	30.—	42.36	22.30	20.87
52. Kirchwerder	13.75	6.66	9.65	13.01	12.58	23.57	16.06
53. Neugamme	13.25	18.—	11.57	9.25	6.75	8.50	25.—
54. Curslack	4.60	7.20	16.95	9.52	6.85	6.85	6.80
55. Allermöhe	8.—	8.—	13.75	10.—	7.25	10.—	9.13
56. Billwerder	8.28	11.28	7.50	9.27	4.10	13.75	9.17
57. Nettelburg	15.79	50.51	26.40	35.60	24.71	38.59	24.77
58. Moorfleet	18.25	7.20	8.15	21.31	12.83	20.26	22.15
59. Ochsenwerder	17.40	7.80	25.—	7.70	3.30	28.20	19.—
VII. Kreis Cuxhaven							
60. Ritzebüttel	46.40	43.—	57.—	27.40	45.—	88.—	61.—
61. Groden	26.—	30.—	30.—	18.80	18.60	20.—	21.—
62. Döse	20.81	25.48	54.91	44.90	48.70	63.42	133.86
Sahlenburg	14.72	20.05	22.75	36.20	13.45	33.15	40.—
63. St. Petri-Cuxhaven	32.50	35.10	40.12	54.87	65.20	68.60	66.—
VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten							
64. Flußschiffergemeinde	28.64	11.76	24.85	18.44	6.25	14.15	17.15
65. Seemannsmission	3.50	3.60	7.40	3.91	2.49	3.47	3.91
66. Flüchtlingslager Finkenwerder	6.16	4.07	4.27	4.52	3.49	4.81	3.21
67. Schröderstift	12.—	15.60	24.53	15.08	14.68	10.—	14.67
68. Krankenhäuser	33.87	72.58	68.19	31.35	33.16	107.07	87.70
(361)	3.746.20	4.928.31	6.598.86	4.601.81	3.959.86	5.777.62	4.850.18

Seite 40
(Leerseite)